

**Verordnung
zur Bekämpfung der verwilderten Haustauben
(Tauben-Verordnung)**

vom 19.09.2019

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund Art. 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz -LStVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verwilderte Tauben im Sinne dieser Verordnung sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.
- (2) Verpflichtete im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und die von ihnen bestellten Vertreter.

**§ 2
Fütterungsverbot**

Zur Verhütung einer weiteren Vermehrung der verwilderten Tauben dürfen diese im gesamten Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von den Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann.

**§ 3
Anzeigepflicht**

Die Verpflichteten haben Nistplätze von verwilderten Tauben, die auf ihren Grundstücken liegen, der Stadt Ansbach oder deren Beauftragten anzuzeigen.

**§ 4
Duldungspflicht**

Die Verpflichteten haben Maßnahmen der Stadt Ansbach oder deren Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze und Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 16 Abs.2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen dem sich aus § 2 ergebenden Verbot verwilderte Tauben füttert oder Futter für verwilderte Tauben auslegt.

- (2) die sich aus § 3 ergebende Anzeigepflicht unterlässt.
- (3) Bediensteten der Stadt Ansbach oder Beauftragten der Stadt Ansbach entgegen § 4 das Betreten von Grundstücken zur Bekämpfung von Nistplätzen und Vergrämung verwilderter Tauben nicht gestattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, den 19.09.2019

Stadt Ansbach

Carda Seidel
Oberbürgermeisterin